

Prior auf eigene Kosten einen Rechtskundigen zur Verfügung stellen mußte. Doch anders, als von der Vf. angenommen, liegt die Besonderheit von Chamonix nicht darin, daß anderswo die Inquisitoren allein Recht gesprochen hätten (S. 42), sondern darin, daß – soweit die schmale Dokumentation einen Schluß zuläßt – andernorts das herrschaftliche Gericht, das den „weltlichen Arm“ der Inquisition verkörperte, unter dem Vorsitz eines vom Lehnsherrn eingesetzten Richters, in der Regel seines Kastellans, tagte, wobei auch dieser den Rat der *probi homines* aus der Herrschaft einzuholen pflegte. Dies ist nicht der einzige Einwand: Abgesehen von der einen oder anderen fraglich anmutenden Stelle in den edierten Quellenstücken, die zu einer Nachkollationierung einladen, scheint vor allem die von der Vf. hergestellte Verbindung zwischen bestimmten dämonologischen Traktaten und den Vergehen, welche den Hexern und Hexen von Chamonix zur Last gelegt wurden, weniger spezifisch, als sie es darstellt. Schließlich handelt es sich bei den fraglichen Anklagepunkten um stereotype Anschuldigungen, die weitum verbreitet waren. Hingegen hat die Vf. sicher Recht, wenn sie den Kern der geschilderten Vorgänge mit politischen Spannungen zwischen dem regierenden Prior Wilhelm von Ravoire und seinen Untertanen erklärt, auch wenn in dieser Hinsicht noch nicht alles ausgeleuchtet sein dürfte – sofern dies auf der Grundlage der überlieferten Quellen überhaupt möglich ist. Das größte Verdienst der vorliegenden Arbeit besteht darin, daß sie den Fall von Chamonix von Neuem in die Diskussion einbringt, die umso lebhafter ausfällt, je schwieriger sich die dokumentarische Ausgangslage präsentiert. – Der Band wird durch kurze biographische Notizen, eine Chronologie und ein Register erschlossen.

Georg Modestin

4. Rechts- und Verfassungsgeschichte

1. Allgemeines S. 822.	2. Weltliches Recht S. 824.	3. Kirchliches Recht S. 827.
4. Städteverfassung, Stadtrecht S. 835.		

Von der Ordnung zur Norm: Statuten in Mittelalter und Früher Neuzeit, hg. von Gisela DROSSBACH, Paderborn u. a. 2010, Schöningh, 385 S., 7 Abb., ISBN 978-3-506-76707-3, EUR 78. – Statuten sind ein vielgestaltig Ding, dem man am besten mit Hilfe eines Kongresses zu Leibe rückt. So geschehen auf einer vom „Zentrum für Mittelalter und Renaissancestudien“ der Univ. München organisierten internationalen Tagung vom 12.–14. Oktober 2006, deren Ergebnisse hier vorgelegt werden. Was Statuten eigentlich sind, weiß man so genau nicht, denn weder kann man sich an Selbstbezeichnungen orientieren, noch an formalen Kriterien oder am Inhalt. So hat denn auch eine Referentin, allerdings nicht unwidersprochen, gemeint, man benötige „den Statutenbegriff als Ordnungsbegriff in der Forschung“ überhaupt nicht (S. 223). Aber um eine präzise Begrifflichkeit ging es gar nicht, wie Gisela DROSSBACH in ihrer Zusammenfassung „Haec sunt statuta“ (S. 369–385) ausdrücklich feststellt: „Auf-